

Regierungsratsbeschluss

vom 1. Dezember 2015

Nr. 2015/2004

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2016

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen.

2. Erwägungen

2.1 Vorgaben des Regierungsrates

Gemäss RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 werden die Taxen der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung und ebenso die Pauschalen im Bereich Sonderpädagogik für die Jahre 2014 bis und mit 2017 befristet auf dem Niveau des Jahres 2013 plafoniert.

2.2 Veränderungen / Ergänzung bei den Höchsttaxen

Die festgelegten Höchsttaxen und –beiträge bleiben grundsätzlich unverändert.

Im Bereich der Pflegefamilien wurden mit Einführung der neuen kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Pflegefamilien vom 1. Juli 2015 die verschiedenen Kategorien der Pflegefamilien gestrafft, sowie die Anforderungen und die Tarife dazu angepasst. Diese Tarifanpassungen erfolgten insgesamt kostenneutral.

Erfahrungswerte aus den Jahren 2014 und 2015 zeigen, dass sich bei den Taxen für erwachsene Menschen mit einer geistigen und/oder psychischen Behinderung und hoher Verhaltensauffälligkeit (Anhang, Ziffer B1 d) das Jahres-Stufensystem nicht bewährt. Deshalb kommt dieses künftig nicht mehr zur Anwendung; es wird wieder eine Einheitstaxe eingeführt. Die Umstellung ist insgesamt kostenneutral.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen, eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen und eine Kostenübernahmegarantie ausstellen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – AHV-Zweigstellen

Die Zweigstellen bearbeiten für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien den AHV-Zweigstellen zukommen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2015/1050 vom 30. Juni 2015 (Budgetweisungen für das Jahr 2016):

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2016, wie im Anhang ‚Höchsttaxen 2016; A- Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime; B – Behinderung; C – Suchthilfe; S – Sozialhilfe‘ aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Höchsttaxen 2016 - Anhang

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (6); BRU, RYS, BUP, CIR, GAP, BOR (2015/078)

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung)
im Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/GAP